OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604825/12/WP

Datum:
Linz, 14. Dezember 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des F F G, vertreten durch x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 8. September 2021, GZ: VStV/921301219254/2021, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. November 2021, durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis vom 8. September 2021, GZ: VStV/ 921301219254/2021, aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Straferkenntnis vom 8. September 2021 verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (belangte Behörde [bB]) über den Beschwerdeführer (Bf) gemäß § 99 Abs 1 lit a StVO eine Geldstrafe idHv 1.600,00 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen, da der Bf am 18. Juli 2021 um 2:36 Uhr in L, R-straße x, Kreuzung E-straße den PKW mit näher bezeichnetem amtlichen Kennzeichen in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand in Betrieb genommen habe und dadurch die Verwaltungsvorschrift des § 5 Abs 1 StVO verletzte.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende – umfassend begründete – Beschwerde.

2.1. Mit Schreiben vom 13. Oktober 2021, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 19. Oktober 2021 eingelangt, legte die bB die Beschwerde samt dem zugehörigen Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verband die Verfahren zu den hg GZ LVwG-652235 und LVwG-604825 zur gemeinsamen Verhandlung.

2.2. Mit Erledigung vom 2. November 2021 beraumte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich für den 22. November 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung an. Mit Eingabe vom 3. November 2021 teilte die bB mit, aus „dienstlichen Gründen [sei] es derzeit nicht möglich, dass einen [sic!] Vertreter der LPD OÖ an der anberaumten mündlichen Verhandlung teilnimmt“.

2.3. Am 22. November 2021 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die öffentliche mündliche Verhandlung durch. Im Zuge dieser wurden der Bf sowie die einschreitenden Polizeibeamten ausführlich zum Sachverhalt befragt und die Rechtslage eingehend erörtert.

3.1. Nach Schluss der öffentlichen mündlichen Verhandlung verkündete der erkennende Richter seine Entscheidung mündlich.

3.2. Mit Erledigung vom 23. November 2021 übermittelte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung. Mit Eingabe vom 26. November 2021 beantragte die bB eine ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Ein beim Bf am 18. Juli 2021 um ca 3:00 Uhr durchgeführter Test am geeichten Alkomaten ergab einen Messwert von 0,88 mg/l Alkoholgehalt der Atemluft. Dies entspricht 1,76 Promille Alkoholgehalt im Blut [Ergebnis Alkomattest, ON5 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt samt den dort einliegenden Vernehmungsprotokollen (Verlesungsverzicht, Niederschrift, Seite 2, ON9 des verwaltungsgerichtlichen Aktes) sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Zuge derer der Bf ausführlich befragt und die einschreitenden Polizeibeamten zeugenschaftlich einvernommen wurden.

2.2. Die bB legt ihrem Straferkenntnis folgenden Sachverhalt zugrunde: Der Bf habe am 18. Juli 2021 um 2:36 Uhr in L, R-straße x, Kreuzung E-straße, ein Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand in Betrieb genommen.

Die Feststellung der Inbetriebnahme beruht dabei auf den Angaben der einschreitenden Polizeibeamten, die im Zuge ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung vor der bB angegeben hätten, der Bf habe gegenüber ihnen gesagt, er habe den Motor kurz gestartet [Aussage Zeuge Insp R, ON20ff, Aussage KI H, ON12ff, jeweils des verwaltungsbehördlichen Aktes]. Ausdrücklich gründete die bB ihre Feststellung der Inbetriebnahme nicht auf die Angaben des Zeugen T (Taxilenker), da dessen Aussage „nicht als eindeutiger Beweis gewertet werden“ könne. Die gegenteiligen Angaben des Bf im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens wertete die bB gegenüber seinen Angaben gegenüber den einschreitenden Polizeibeamten im Ergebnis als unglaubwürdig, insbesondere da der Bf mehrfach seine Verantwortung geändert hätte.

Zusammengefasst schilderte der Bf im Zuge seiner Befragung im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Ereignisse derart, dass er in einem Nachtlokal in Linz gewesen und (erheblich) alkoholisiert gewesen sei. Aus diesem Grund habe er für die Fahrt nachhause ein Taxi genommen, wobei er während der Fahrt festgestellt habe, über nicht ausreichend Bargeld für die Begleichung der Taxirechnung zu verfügen. Nach einem erfolglosen Versuch der Behebung von Bargeld an einem Bankomaten habe der Bf – an seiner Wohnadresse angekommen – dem Taxilenker seine Geld-/Dokumentenbörse übergeben und habe zunächst in der Wohnung, anschließend

im – auf der öffentlichen Straße abgestellten – Fahrzeug seines Vaters Bargeld zur Begleichung der Fahrtkosten gesucht. Beim Aufsperren des Fahrzeuges des Vaters des Bf (keyless-Schließ-und Öffnungssystem) sei sowohl die Innen- wie auch die Außenbeleuchtung des Fahrzeuges angegangen. Den Motor habe der Bf nicht gestartet.

Die behördliche Feststellung der Inbetriebnahme des Kraftfahrzeuges durch den Bf beruht ausschließlich auf den (widerrufenen) Angaben des Bf. Die einschreitenden Polizeibeamten verfügen über keinerlei eigene sinnliche Wahrnehmungen zur Inbetriebnahme, zumal die vorgeworfene Tathandlung bereits vor ihrem Eintreffen am Tatort erfolgte (erfolgt sein soll). Es liegt also lediglich ein Beweis vom „Hörensagen“ vor. Die Feststellung der Inbetriebnahme gründet somit allein auf der Äußerung vor den einschreitenden Polizeibeamten. Da die Aussage des Bf das einzige Beweismittel für die Feststellung der Inbetriebnahme darstellt, kommt seiner Verantwortung besondere Bedeutung zu.

Im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde der Bf seitens des erkennenden Richters ausführlich zu den Geschehnissen am 18. Juli 2021 befragt. Der Bf beantwortete die Fragen – soweit für ihn erinnerlich – ausführlich und im sichtlichen Bemühen, an der Sachverhaltsfeststellung bestmöglich mitzuwirken. Der erkennende Richter gewann vom Bf den Eindruck einer freundlichen, ehrlichen und respektvollen Persönlichkeit, was auch von den einschreitenden Polizeibeamten hinsichtlich des Verhaltens des Bf während der Amtshandlung bestätigt wurde. Der vom Bf in der mündlichen Verhandlung dargelegte Geschehensablauf ist in sich schlüssig, nachvollziehbar und sind im gesamten bisherigen Verwaltungsstrafverfahren keine Hinweise hervorgetreten, die einen anderen Geschehensablauf nahelegen. Im Duktus dieses plausiblen Geschehensablaufs wirkt die Annahme, der Bf habe das Fahrzeug in Betrieb genommen, wie ein Fremdkörper. Bedenkt man zudem, dass der Bf in erheblichem Ausmaß (1,76 Promille) alkoholisiert war und Alkohol – wie auch die gesetzlichen Vorschriften bezüglich dem Lenken von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss belegen – erheblichen Einfluss auf die kognitiven Fähigkeiten besitzt, relativiert sich der Beweiswert der Ausführungen des Bf im Zuge der polizeilichen Amtshandlung.

Nach der Rsp entspricht es der allgemeinen Lebenserfahrung, dass die bei der ersten Vernehmung einer Partei gemachten Angaben, insbesondere wenn sie noch in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem relevanten Ereignis stehen, der Wahrheit entsprechen [vgl die bei *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 45 Rz 9 (Stand 1.7.2005, rdb.at) zitierte Rsp]. Fallbezogen ist bei der Würdigung der Aussage des Bf anlässlich der Befragung durch die einschreitenden Polizeibeamten zunächst zu bedenken, dass es sich um keine förmliche Vernehmung samt Belehrung über die die Möglichkeit der Aussageverweigerung gehandelt hat. Überdies bleiben beim erkennenden Richter aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles,

insbesondere des unbestritten gebliebenen Geschehensablaufes, der erheblichen Alkoholisierung des Bf zum Ereigniszeitpunkt und des glaubwürdigen Eindrucks, den der erkennende Richter bei der Befragung des Bf gewonnen hat, erhebliche Zweifel am Vorliegen der Beweistatsache der Inbetriebnahme des Fahrzeuges.

Im Ergebnis kann für den erkennenden Richter – nicht zuletzt wegen des Mangels eines einzigen, die Ausführungen des Bf belegenden objektivierbaren Beweises – nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Bf das Fahrzeug seines Vaters in Betrieb nahm.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 5 Abs 1 StVO darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

1.2. Gemäß § 99 Abs 1 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt.

1.3. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

2. Fallbezogen konnte aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, der Bf habe am 18. Juli 2021 um 2:36 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x durch Starten des Motors in Betrieb genommen. Die dem Bf vorgeworfene Tat konnte daher nicht erwiesen werden, weshalb das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärenden Rechtsfrage anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes beantwortet werden konnte. Fragen der Beweiswürdigung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil